



Nichtamtlicher Teil

Neugliederung des Standesamtsbezirkes Nordhausen und Auflösung des Standesamtes Hohenstein durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 28.11.2007

Mit nachfolgender formellen Anordnung kommt das Thüringer Landesverwaltungsamt den Anträgen der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Nordhausen nach, den Standesamtsbezirk Nordhausen um das Standesamt Hohenstein zu erweitern:

„Gemäß dem Schreiben der Gemeinde Hohenstein vom 09. November 2007 wird der Standesamtsbezirk Hohenstein aufgelöst. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wird das Gebiet der Gemeinde Hohenstein in den Standesamtsbezirk Nordhausen eingegliedert.

Die Personenstandsbücher und die dazugehörigen Sammelakten nebst Testamentskartei des Standesamtes Hohenstein werden an das Standesamt Nordhausen übergeben. Weiterhin werden die seit dem 01.01.1958 angelegten Familienbücher der Gemeinde Hohenstein an das Standesamt Nordhausen abgegeben.

Die am 17. November 1997 von der Urkundenstelle Nordhausen an das Standesamt Hohenstein übergebenen Personenstandsbücher der ehemaligen Standesämter Trebra, Liebenrode und Mackenrode sowie die dazugehörigen Testamentskarteien werden an das Standesamt Nordhausen abgegeben.

Zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Standesamtsbezirkes Nordhausen ist die schnellstmögliche Übergabe der vorgenannten Unterlagen und Personenstandsbücher bis zum 31. Dezember 2007 sicherzustellen. Die vollständige Übernahme ist uns anzuzeigen.

Die Befugnis des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Auflösung des Standesamtsbezirkes Hohenstein und zur Neugliederung des Standesamtsbezirkes Nordhausen ergibt sich aus § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Zweiten Verordnung

zur Änderung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 05. Mai 2000 (GVBl. S. 99).

Die Abgabe der seit dem 01. Januar 1958 angelegten Familienbücher ist für die Fortführung durch den nunmehr zuständigen Standesbeamten erforderlich und entspricht § 13 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes. Durch die Abgabe der Personenstandsbücher und Testamentskarteien der o. g. ehemaligen Standesämter wird deren Aufbewahrung und Fortführung sichergestellt.“


Das Standesamt Nordhausen hat bereits seit 1990 standesamtliche Aufgaben der Gemeinde Werther übernommen und mit den Eingemeindungen zum 01. Dezember 2007 auch die der Gemeinden Petersdorf, Stempeda und Rodishain.

Für die Bürger der Ortsteile Pe-

tersdorf, Rodishain und Stempeda stehen somit bereits seit dem 1. Dezember 2007 die Standesbeamten und Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Standesamt im Ordnungsamt zur Verfügung. Die Leiterin, Frau Heidel und ihre Mitarbeiterinnen sind im Erdgeschoss des Neuen Rathauses, Markt 15, unter Telefon 696-416 erreichbar. Die Öffnungszeiten des Standesamtes Nordhausen

Mo – Di	8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Do	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
und	
Fr	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Ab 1. Januar 2008 trifft dieses auch für die Standesamtsangelegenheiten der Gemeinde Hohenstein zu. Für die Bürger der Gemeinde gibt es zusätzlich noch mit Frau Bischoff eine Ansprechpartnerin in der Gemeindeverwaltung vor Ort, die u. a. für Fragen und Hinweise rund um standesamtliche Angelegenheiten zur Verfügung steht.

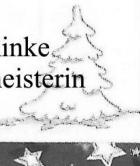


Liebe Bürgerinnen
und Bürger
der Stadt Nordhausen,

ich wünsche Ihnen
ein frohes und gesegnetes
Weihnachtsfest
sowie ein glückliches
neues Jahr 2008!

Ihre

Barbara Rinke
Oberbürgermeisterin



A m t l i c h e r T e i l

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO) Teil 3A

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Nordhausen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Legung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Materialien und Maschinen aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenstände, Warenautomaten, Sammelbehälter aller Art, Fernsprechanlagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 9 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte u. ä. Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

- (7) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt Nordhausen von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Nordhausen keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme, bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Bei Sondernutzungen der Gebührenziffer 1 (Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren, (Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung), kann in begründeten Fällen die Antragsfrist auf 3 Tage vor Beginn der Maßnahme verkürzt werden.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Nordhausen nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird die Erlaubnis erst nach Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Nordhausen mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer,
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,

Amtlicher Teil

3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtsgeschäftszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen,
 4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,
 5. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden,
 7. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
 8. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m über dem Erdboden, nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt,
 9. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen, wenn in Folge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Nordhausen dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass mit Ausübung der Sondernutzung ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Nordhausen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Nordhausen für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Nordhausen für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Nordhausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Nordhausen erhoben werden.
- (3) Die Stadt Nordhausen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Nordhausen kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder an Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Nordhausen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
 - a) Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und sich gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz nach bürgerlichem Recht richten,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

A m t l i c h e r T e i l

(2) Ist die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde für eine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Straßenverkehrsordnung oder für Sonderrechte nach § 35 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt Nordhausen kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße, einen Weg, einen Platz über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) den nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 durch sein Verhalten oder den Zustand seiner Sachen in Ausübung der Sondernutzung andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, schädigt, mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die von ihm erstellten Einrichtungen oder die ihm überlassene Fläche nicht in ordnungsgemäßen oder sauberen Zustand hält,
 - g) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht darauf achtet, dass mit Ausübung der Sondernutzung ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist,
 - h) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 beim Aufgraben der Straße in Zusammenhang mit dem Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen die Arbeiten so vornimmt, dass ein nachhaltiger Schaden am Straßenkörper oder an den dort eingebauten Einrichtungen entsteht oder eine Änderung ihrer Lage eintritt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 beim Aufgraben der Straße das Bauamt der Stadt Nordhausen nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt.
- (2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 ThürKO nach dieser Bestimmung i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit geltenden Fassung kann

jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten außer Kraft:

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung) in der Fassung der zweiten Neufassung vom 21. Dezember 2001 (Beschluss BV/0571/2001 vom 5. Dezember 2001)

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 18.12.2007
Stadt Nordhausen

gez.
Rinke
Oberbürgermeisterin

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO) Teil 3B Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für Erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile werden Gebühren nach der Maßgabe des in der Anlage 1 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Verwaltungsgebühren oder Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für Sondernutzungen der Gebührenziffer 3.4 - 3.7 (außer bei Veranstaltungsfestsetzungen), 3.10 - 3.14 und 3.18 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren werden innerhalb des Sanie-

Amtlicher Teil

rungsgebietes Altstadt keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Ausdehnung dieses Gebietes entspricht dem Sanierungsgebiet gemäß „Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)“, Beschluss Nr. 111/91 vom 06.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung (siehe Anlage 2).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- und Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Monatsgebühren werden anteilig in Wochen berechnet. Hier beträgt die Wochengebühr 1/4 der Monatsgebühr. Jahresgebühren werden anteilig in Monaten berechnet. Hier beträgt die Monatsgebühr 1/12 der Jahresgebühr. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf den nächsten durch 50 Cent teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Mindestsondernutzungsgebühr für eine Erlaubnis beträgt 5,00 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind zu entrichten und fällig bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis, es sei denn, die Stadt Nordhausen bestimmt einen späteren Fälligkeitstermin. Das Erheben einer Vorausleistung in Höhe der zu erwartenden Sondernutzungsgebührenschild bleibt hiervon unberührt.
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung. Die Einleitung eines OWi-Verfahrens bleibt davon unberührt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins erlischt die Sondernutzungserlaubnis bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Tilgung der Gebührenschild.

§ 5

Gebührenfreiheit,- befreierung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Thüringen, die anderen Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen für ihre hoheitlichen Aufgaben. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Parteien für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlkämpfen in einem Zeitraum von 2 Monaten vor dem amtlichen Wahltermin. Gleiches gilt für das Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach Thüringer Kommunalordnung sowie für Bürgeranträge und Volksbegehren nach der Verfassung des Freistaates Thüringen. Der Zeitraum der Gebührenbefreiung in diesen Fällen richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
 - c) Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer religiösen bzw. karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt Nordhausen nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs 1; 234 Abs 1 und 2; 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).
- (4) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt Nordhausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:
 1. Zweite Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29. Januar 2001 Beschluss BV/0311/200 vom 13. Dezember 2000
 2. 1. Satzung zur Änderung der Zweiten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Juni 2002 Beschluss BV/0652/2002 vom 8. Mai 2002
 3. 2. Änderungssatzung der Zweiten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 9. Oktober 2002 Beschluss BV/0730/2002 vom 18. September 2002

A m t l i c h e r T e i l

Anlage 1 zu § 1 (1)**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren****Anlage 2 zu § 1 (4)****Lageplan Sanierungsgebiet/Altstadt****Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 18.12.2007
 Stadt Nordhausen

Rinke
 Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zu §1(1)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
 p/W = pro Woche
 p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr

Gebührenziffer	Benutzungsart	Bezugsgröße	Sondernutzungsgebühr in EURO	Bezugszeitraum
Nr. 1	Kreuzungen, Baustelleneinrichtungen, Längsverlegungen			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. Masten	je Kreuzung	5,00 bis 260,00	p/J
1.02	Schienen und Seilbahnen höhengleich unbefristet	je Kreuzung	25,00 bis 515,00	p/J
1.03	befristet		10,00 bis 105,00	p/M
1.04	Schienen und Seilbahnen höhenfrei unbefristet	je Kreuzung	5,00 bis 105,00	p/J
1.05	befristet		5,00 bis 55,00	p/M
1.06	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächten u. dgl. unbefristet	je Förderband	5,00 bis 105,00	p/J
1.07	befristet		5,00 bis 55,00	p/M
1.08	Längsverlegungen Ober- u. unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	je angef. 100 m	5,00 bis 55,00	p/J
1.09	Gleise	je angef. 100 m	5,00 bis 55,00	p/J
1.10	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.08 unbefristet	je Mast	5,00 bis 55,00	p/J
1.11	befristet		2,50 bis 10,00	p/M
1.12	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer gewerbliche Hinweis- u. Werbeschilder bis 0,5 m ² unbefristet	je Schild	2,50 bis 10,00	p/J
1.13	bis 0,5 m ² befristet		2,50 bis 5,00	p/W
1.14	über 0,5 m ² unbefristet		25,00 bis 55,00	p/J
1.15	über 0,5 m ² befristet		5,00 bis 55,00	p/W
1.16	Gerüste je lfd. m Frontlänge bis 1 Monat	je lfd. m	1,50	p/M
1.17	Gerüste je lfd. m Frontlänge je weiterer angef. Monat	je lfd. m	1,80	p/M
1.18	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgeblicher Basiswert sind 30 m ²) umzäunte Fläche bis 30 m ²	je Fläche	25,00	p/M
1.19	umzäunte Fläche über 30 m ² bis zu 50 m ²		45,00	p/M
1.20	umzäunte Fläche über 50 m ² bis zu 100 m ²		85,00	p/M

Amtlicher Teil

1.21	für jede weitere angefangene 100 m ²		55,00	p/M
1.22	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken (gemäß 1.18 - 1.21)	je Fläche	doppelte Gebühr der Ziffern 1.18 – 1.21	p/M
1.23	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Bauwagen, Toilettenhütten oder -wagen bis zu 1 Monat	je Wagen/ Hütte	1,50 bis 15,00	einmalig
1.24	für jeden weiteren angefangenen Monat		2,50 bis 15,00	p/M
1.25	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen bis 30 m ²		10,00	p/W
1.26	über 30 m ² bis zu 50 m ²		25,00	p/W
1.27	über 50 m ² bis zu 100 m ²		35,00	p/W
1.28	für jede weitere angefangene 100 m ² Vorübergehende, befristete Aufstellung von Bauschuttcontainer bis 7 m ³ Fassungsvermögen	je Container	55,00	p/W
1.29	bis 3 Tage		einmalig 5,00	1-3 Tage
1.30	je weiteren Tag		4,00	p/T
1.31	Lagerung von Material und Erdaushub	je Fläche	wie Ziffern 1.25 - 1.28	p/W
1.32	Überfahren von Gehwegen bis zu 10 m ²	je Fläche	10,00	p/W
1.33	über 10 m ² bis zu 20 m ²		20,00	p/W
1.34	über 20m ² bis zu 50 m ²		55,00	p/W
1.35	über 50 m ² bis zu 100 m ²		105,00	p/W
1.36	je weitere angefangene 10 m ²		15,00	p/W
1.37	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	je lfd. m Baugrube	1,00	p/T
1.38	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	je m ² Baugrube	1,00	p/T

Gebühren-ziffer	Benutzungsart	Bezugsgröße	Sondernutzungs-gebühr in EURO	Bezugs-zeitraum
Nr. 2	Bauliche Anlagen			
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	je Halle bzw. Kiosk	55,00 - 2550,00	p/M
2.02	Schaufenster und Ausstellungspavillons so, wie sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet worden	je m ² überragte Fläche	5,00 bis 25,00	p/M
2.03	Schaukästen	je m ² Aushangfläche	50,00	p/J
2.04	Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden auf Dauer	je Automat	25,00 bis 300,00	p/J
2.05	befristet		5,00	p/W
2.06	Verladestellen, Großwagen	je m ² genutzte Fläche	5,00 bis 55,00	p/J
2.07	Markisen, Schutzdächer, Sonnendächer, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angef. lfd. m	5,00 bis 10,00	p/J
2.08	Schilder aller Art, Licht- und Leuchtreklame, Tafeln u.ä. in den Verkehrsraum hineinragende Einrichtungen mit einer Tiefe von mehr als 3 cm	je angef. m ² Flächengröße	10,00 bis 15,00	p/J
2.09	Postablagerungskästen	pro Kasten	50,00	p/J
2.10	Briefkästen	pro Anlage	5,00 bis 10,00	p/J
2.11	Telefonzellen	pro Zelle	50,00 bis 100,00	p/J
2.12	Eingangsstufen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	pro angef. m ² überbaute Fläche	5,00	p/J
2.13	Bauaufsichtliche genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	je angefangenen m ² überbaute/ überragende Fläche	5,00	p/J

Amtlicher Teil

2.14	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m, überragt wird.	je m ²	5,00	p/J
2.15	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	je Schacht	10,00	p/J
2.16	Arkaden und Unterbauungen	je m ² überragte und unterbaute Fläche	5,00	p/J

Anmerkung zu Gebührensätzen 2.07 – 2.10: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinausragt oder unterbaut wird.

Nr. 3 Verkaufsstände, Werbung, Veranstaltungen

3.01	Verkauf von Urprodukten	je m ²	1,00	p/T
3.02	Verkauf von Wirtschaftsgütern	je m ²	1,60	p/T
3.03	Imbissstände	je m ²	2,00	p/T
3.04	Verkauf vor Ladenlokal	je m ²	1,00	p/T
3.05	Verkauf aus einem Fenster eines Ladenlokals über die Straße	je Verkaufsfenster	5,00	p/M
3.06	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien (Wirtschaftsgarten) nur in Verbindung mit einer konzessionierten Schank- und Speisewirtschaft Monate Mai bis September	je m ²	1,50	p/M
3.07	alle übrigen Monate		gebührenfrei	
3.08	im Festsetzungsgebiet von Veranstaltungen zusätzlich		0,50	p/T
3.09	Ausstellungswagen	je Wagen	55,00 bis 105,00	p/W
3.10	Ausstellungsgegenstände vor Ladenlokalen wie Werbeaufsteller, Warenauslagen u.ä.	je m ²	32,00 bis 50,00	p/J
3.11	Blumenkübel vor privaten Grundstücken		gebührenfrei	
3.12	Blumenkübel vor Gewerbegrundstücken	Stck.	10,00	p/J
3.13	Fahrradständer ohne Werbung	Stck.	gebührenfrei	
3.14	Fahrradständer mit Werbung	Stck.	16,00	p/J
3.15	Informationsstände, Infomobile und Bühnen für gewerbliche Zwecke	je m ²	2,50	p/T
3.16	Informationsstände, Infomobile und Bühnen für nicht gewerbliche Zwecke	je m ²	1,25	p/T
3.17	Informationsstände, Infomobile und Bühnen von Parteien im Wahlkampf (2 Monate vor amtlichen Wahltermin)		gebührenfrei	
3.18	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken, für gewerbliche Zwecke	je Lautsprecher	10,00	p/T
	Schausteller und Unterhaltungsstände sowie Fahrgeschäfte auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	je m ²		
3.19	Schieß-Wurf-Losstände		0,55	p/T
3.20	Tierschauen		0,55	p/T
3.21	Fahrgeschäfte		0,30	p/T
3.22	Weihnachtsbaumverkauf	je m ²	0,30	p/T
3.23	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. II StVO oder Versuchsfahrten, Ausbildungsfahrten, Testfahrten u.ä., wenn Verkehrsbeschränkungen notwendig sind	je Veranstaltung	105,00 bis 255,00	p/T
3.24	Plakatträger/ Plakatständer für gewerbliche Zwecke	je Plakat und angefangene Woche	1,00	p/W
3.25	Plakatträger/ Plakatständer unter Maßgabe der Verfügungsstellung von Plakatpunkten an Personen zur gewerbsmäßigen Plakatierung	max. 200 Plakatpunkte	1000,00 bis 6500,00	p/J
3.26	Plakatträger von Parteien, Vereinen, Bürgerinitiativen und Körperschaften für gemeinnützige Veranstaltungen	je Plakat und angefangene Woche	0,50	p/W
3.27	Plakatträger von Parteien im Wahlkampf (2 Monate vor dem amtlichen Wahltermin)		gebührenfrei	
3.28	Fahnenmasten, Transparente	je Mast bzw. Transparent	5,00 bis 15,00	p/W
3.29	Hinweisbeschilderung für Gewerbebetriebe, Gaststätten, Pensionen, Hotels und sonstige Einrichtungen	je Schild	55,00	p/J
3.30	festinstallierte Werbetafeln, Litfaßsäulen	je angefangenen m ² Werbefläche	55,00	p/J
3.31	Umzüge, welche nicht unter das Versammlungsgesetz fallen	je Umzug	10,00 bis 50,00	p/T
3.32	Vergnügungsveranstaltungen, Volksfeste, Märkte, Sportveranstaltungen außer Jahrmarkt bis 500 m ² genutzte Fläche	je Veranstaltung	80,00	p/T

Amtlicher Teil

3.33	bis 1000 m ² genutzte Fläche	je Veranstaltung	160,00	p/T
3.34	bis 2000 m ² genutzte Fläche	je Veranstaltung	330,00	p/T
3.35	bis 3000 m ² genutzte Fläche	je Veranstaltung	500,00	p/T
3.36	bis 4000 m ² genutzte Fläche	je Veranstaltung	800,00	p/T
3.37	je weitere angefangene 1000 m ²	je Veranstaltung	100,00	p/T
3.38	Nutzung des Nordhäuser August-Bebel-Platzes zur Durchführung des Nordhäuser Jahrmarktes	je Veranstaltung	8.000,00	pro Veranstaltung max. 10 Tage
3.39	Durchführung von festgesetzten Wochenmärkten, wiederkehrende Märkte	je Veranstaltung	500,00 bis 3000,00	p/M

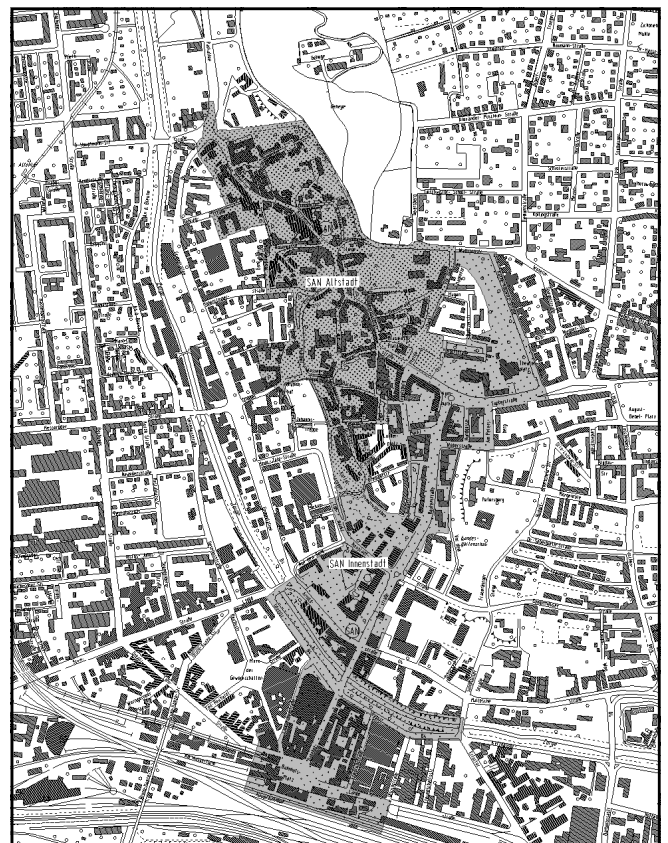
Gebühren-ziffer	Benutzungsart	Bezugsgröße	Sondernutzungs-gebühr in EURO	Bezugs-zeitraum
Nr. 4	Unerlaubte Benutzung der Straße/ sonstige Sondernutzungen			
	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter den vorangegangenen Gebührengruppen 1 – 3 erfasst sind			
4.01	auf Straßen und Plätzen die zum Parken genutzt werden	p/m ²	0,50	p/T
4.02	die nicht zum Parken genutzt werden	p/m ²	0,25	p/T
4.03	Abgestellte, nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge	je KFZ	30,00	p/M
4.04	Gelbe Säcke, Wertstoffe, Sperrmüll außerhalb des Abfuhrtages (bis 10 m ²)	je m ²	1,00	p/T
4.05	Altkleidercontainer sowie sonstige Sammeleinrichtungen und -behälter	je Container bzw. Sammel-einrichtung		p/J
4.06	sonstige Sammelstellen (z.B. Schrott, Bekleidung, Wertstoffe)	je angefangenen m ²	1,00	p/T
4.07	unerlaubtes Abstellen von Abfalltonnen/Abfallcontainern außerhalb des Abfuhrtages	je Tonne/Container	10,00	p/T
4.08	erlaubtes Abstellen von Abfalltonnen/Abfallcontainer außerhalb des Abfuhrtages	je Tonne/Container	siehe Gebührengruppe 3.10	p/J
	Sondernutzungen der Gebührengruppen 1 – 3, welche ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden		150 % der unter den Gebührengruppen 1 – 3 festgesetzten Sondernutzungs-gebühren	

Nordhausen, den 18.12.2007

gez.

Rinke

Oberbürgermeisterin



Anlage 2 zu §1(4)
Lageplan Sanierungsgebiet/ Altstadt

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Hauptbahnhof“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2007 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 15.07.2006 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Hauptbahnhof“

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die Verlängerung der am 15.07.2006 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Hauptbahnhof“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 15.07.2006 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Hauptbahnhof“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verlängerungssatzung wird am Tage nach dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

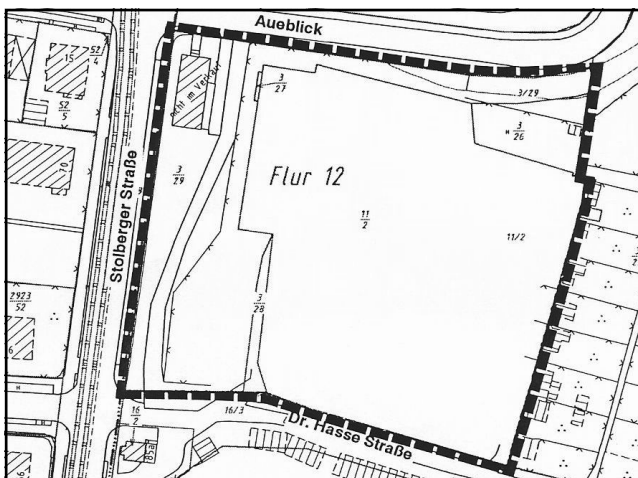
gez. Rinke,
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56B „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Zichorienmühle“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 56B „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Zichorienmühle“ beschlossen. Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.



Ein Umweltbericht ist Bestandteil der Planung.

Gemäß §§ 13a (2) Nr. 1 und 13 (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung werden der Entwurf zu den o. g. Planungsunterlagen und deren Begründung in der Zeit

vom 07.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008

im Flur des Amtes für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Nordhausen,
Markt 1, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich. Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Martin Juckeland vom Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung Nordhausen, Tel. 03631 696-428.

Nordhausen, den 13.12.2007

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

A m t l i c h e r T e i l

Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 24. Oktober 2007

Öffentlicher Teil:

- **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen Beschluss: BV/0865/2007**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt erst nach der durch Landesgesetz geregelten Eingemeindung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Antrag der OBM Hesserode, Frau Breuer: Änderung der Ordnung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen** in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0886/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, die Satzung dahingehend zu ändern, dass der Mietpreis für das DGH Hesserode auf 60,00 € zzgl. MwSt. festgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **1. Änderung der Ordnung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0492/2006-1**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Ordnung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen wie folgt zu ändern:

1. Die Vermietung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen erfolgt gegen Mietzahlung. Die Umsatzsteuerpflicht ist im Einzelfall durch die Stadt zu prüfen.
2. Die Vermietung des Kulturraumes im Dorfgemeinschaftshaus Hesserode, Kleinwertherstraße 16 erfolgt für die :
Private Nutzung: 50,00 € Miete/ Veranstaltung und Tag und 10,00 € Nebenkostenpauschale zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
Gewerbliche Nutzung: 75,00€ Miete/ Veranstaltung und Tag Miete und 10,00 € Nebenkostenpauschale zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
3. Die Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schmiede“ in Hochstedt, Günzeröderstraße 24 erfolgt für die:
Private Nutzung: 40,00 € Miete/ Veranstaltung und Tag und 10,00 € Nebenkostenpauschale zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
Gewerbliche Nutzung: 65,00 € Miete/ Veranstaltung und Tag und 10,00 € Nebenkostenpauschale zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
Die in der Anlage 1 der Ordnung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen genannte Gebäudeaufstellung wird erweitert um:

Objekt	Adresse	Ansprechpartner	Ausstattung	Größe
Dorfgemeinschaftshaus Alte Schmiede	Hochstedt Günzeröder Straße 24	Frau Jacobi Ortsbürgermeisterin	1 Raum mit Theke, Tische Stühle, Geschirr, Damen- und Herrentoilette, Stereoanlage, Beamer, Kamin	53 m ²

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Erweiterung des Standesamtsbezirks um die Einheitsgemeinde Hohenstein zum 01.01.2008, Beschluss: BV/0869/2007**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, den derzeit bestehenden Standesamtsbezirk um die Einheitsgemeinde Hohenstein zum 01.01.2008 zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Straßenbenennung im Wohngebiet Rosengartensiedlung, Beschluss: BV/0861/2007**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Erschließungsstraße zu den Wohnhäusern westlich des Rosengartens auf den Grundstücken in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Teilflächen der Flurstücke 42/1, 26/10, 26/12 erhält den Namen Dr.-Kurt-Isemann-Straße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Antrag der SPD-Fraktion: Weitere Verbesserung der Anbindung der Stadt Nordhausen an die BAB 38, Beschluss: BV/0887/2007**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Zur weiteren Verbesserung der Anbindung der Stadt Nordhausen an die BAB 38 soll der Straßenabschnitt Anschlussstelle Werther/Nordhausen-West, bis zum Kreuzungsbereich Darweg, vierspurig (mit je zwei Richtungsfahrbahnen) ausgebaut werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 98 „Hauptbahnhof“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0868/2007**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Hauptbahnhof“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- **Ausbauprogramm und Abschnittbildung des östlichen Gehweges am „Stresemannring“ in Nordhausen, Beschluss: BV/0789/2007**

- Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
- Den grundhaften Ausbau des östlichen Gehweges am Stresemannring in Nordhausen.
 - Die Umlage der nach Thüringer Kommunalabgabengesetz beitragsfähigen Kosten im Abschnitt Anbindung Lönstraße bis Einmündung Kleiststraße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 7 Enthaltung: 1

- **Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung - Handwagenweg zwischen den Grundstücken Am Salzgraben und Am Rosenhag, östlich Lilienweg, Beschluss: BV/0870/2007**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz das Flurstück 2430/10, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen, mit der Gesamtfläche in seiner Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Mit dieser Einziehung verliert das Grundstück entsprechend § 3 (1) Abs. 3 Thüringer Straßengesetz seine Bedeutung als öffentliche Straße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung - Handwagenweg zwischen den Grundstücken Am Salzgraben und Am Rosenhag, westlich Veilchengasse, Beschluss: BV/0871/2007**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz das Flurstück 2429/10, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen, mit der Gesamtfläche in seiner Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Mit dieser Einziehung verliert das Grundstück entsprechend § 3 (1) Abs. 3 Thüringer Straßengesetz seine Bedeutung als öffentliche Straße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nichtamtlicher Teil



Riester-Rente

Ihre Altersvorsorge mit staatlicher Zulage

Jetzt noch Förderung für 2007 sichern!

Wenn Sie später nicht nur Zeit, sondern auch Geld für die schönen Dinge des Lebens haben wollen, reicht meist die gesetzliche Rente nicht aus.

Treffen Sie private Vorsorge mit staatlicher Förderung!

Gleich informieren. Wir beraten Sie gerne!

KUNDENDIENSTBÜRO

Erika Hellwig

Telefon/Telefax 03631 994974

Bochumer Straße 30

99734 Nordhausen

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 9.00–12.30 Uhr

Di. u. Do. 9.00–12.30 Uhr

und 14.00–18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

VERTRAUENSFRAU

Kathleen Ermisch

Telefon 03631 475545

Am Holungsbügel 29

99734 Nordhausen



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

STROM | ERDGAS | WÄRME

Extra starke Energien
von einem starken Energiepartner



Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen / Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

Das hat's früher nicht gegeben...



ab 81 Cent pro Tag*

3 Bäder | 365 Tage

*Preis der Clubmitgliedschaft „medi“ bei Jahreszahlung

Clubtelefon (0 36 31) 47 99 48
club@badehaus-nordhausen.de

Vorläufige Terminplanung für das 1. Halbjahr 2008
der Sitzungen des Hauptausschusses und des Stadtrates
(Stand: 12. Dezember 2007, Änderungen sind vorbehalten)

Hauptausschuss

Stadtrat

06. Februar 2008

20. Februar 2008

05. März 2008

19. März 2008

09. April 2008

23. April 2008

21. Mai 2008

04. Juni 2008

25. Juni 2008

09. Juli 2008

IMPRESSUM

Nordhäuser Ratskurier • Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber:

Stadt Nordhausen,
Büro der Oberbürgermeisterin,
Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/ Druck/ Verteilung:

Härtling & Lechte GmbH, Gumpertstraße 6, 99734 Nordhausen und
reproFACTORY Werbeagentur & Druckerei
Hallesche Straße 30, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:

Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“, bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten; Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.